



WID - PLENUM Kompakt

69. bis 71. Plenarsitzung | 11. bis 13. Dezember 2018

1. **Landeshaushaltsgesetz 2019/2020**
2. **Änderung des Landesmediengesetzes**
3. **Neufassung des Landesmediengesetzes**
4. **Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften**
5. **Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen)**
6. **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sowie der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen**
7. **Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**
8. **Ausführung des Transplantationsgesetzes**
9. **Ausführung des Bundesteilhabegesetzes**
10. **Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie des Kammerwesens**
11. **Abfälle der Binnen- und Seeschifffahrt, Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften**
12. **Bevorzugte Hochschulzulassung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler: Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**
13. **Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften**

1. Landeshaushaltsgesetz 2019/2020

Nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen behandelt der Landtag von Dienstag, 11. Dezember 2018, bis Donnerstag, 13. Dezember 2018, **in zweiter Beratung** den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (Drs. 17/7300). Der Beratung liegt auch der Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 bis 2023 (Drs. 17/7301) zugrunde.

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz sieht in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung vor, dass für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan vorgelegt wird. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf stellt die **Haushaltspläne für die Jahre 2019 und 2020** auf. Außerdem erteilt er die erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme nötiger Kredite und zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen.

Der Gesetzentwurf sieht sowohl für das Jahr 2019 als auch für das Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vor, das heißt die Summen der Einnahmen und Ausgaben sind in den beiden Jahren jeweils deckungsgleich. Auch in den Jahren 2021 bis 2023 könne der ausgeglichene Haushalt eingehalten werden, so die Einschätzung der Landesregierung in dem Finanzplan.

Die Haushaltsmittel der Jahre 2019 und 2020 sind in den sogenannten Einzelplänen des Haushaltsplans veranschlagt. Dabei ist jedem Ressort ein Einzelplan zugeordnet. Insgesamt gibt es 14 Einzelpläne, die hier abgerufen werden können.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Regierungsentwurf in insgesamt 13 Sitzungen beraten. In seiner Sitzung am 29. November 2018 hat er eine Beschlussempfehlung gefasst, die unter der Drucksache 17/7850 abrufbar ist.

Die Einzelpläne werden im Verlauf der drei Plenartage beraten. Die Abstimmungen über die Einzelpläne und das Landeshaushaltsgesetz finden am Donnerstag statt.

2. Änderung des Landesmediengesetzes

Der von der Fraktion der AfD eingebrachte Entwurf (Drs. 17/5116) eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Dienstag.

Neben der **öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Direktorin/des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)** sieht der Entwurf die Einführung einer **zweijährigen Karenzzeit für Inhaber bestimmter politischer Ämter** vor, um dem Anschein einer etwaigen politischen Beeinflussung vorzubeugen. Zudem soll die **Befähigung für das Richteramt** zur Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes gemacht werden.

3. Neufassung des Landesmediengesetzes

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Dienstag den Entwurf einer Neufassung des Landesmediengesetzes (Drs. 17/7591), eingebracht von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die **Presse, die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien** (elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, wie sie im Telemediengesetz definiert sind), die **Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten** (die Mengen der in einer bestimmten Zeit übertragenen Daten) sowie die Durchführung von **Modellversuchen** mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.

Die vorgelegte Neufassung des Landesmediengesetzes soll nach dem Willen der vier Fraktionen an die Stelle des bisherigen Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 treten.

Für nahezu alle Einzelschriften des bisherigen Gesetzes sind Änderungen vorgesehen. Dabei handelt es sich unter anderem um **redaktionelle Änderungen**, die dem **technischen Fortschritt** geschuldet seien, und **Anpassungen** an Begrifflichkeiten des **Rundfunkstaatsvertrags**, die der Rechtsklarheit dienen, so die Fraktionen in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf neben strukturellen Änderungen wie der Bündelung der allein für die Presse geltenden Bestimmungen in einem Abschnitt, auch zahlreiche inhaltliche Änderungen vor. So sollen zum Beispiel **Befugnisse und Zuständigkeiten der Landeszentrale für Medien und Kommunikation erweitert** und die **Anforderungen an den Direktor bzw. die Direktorin ergänzt** werden.

4. Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften (Drs. 17/7246) wird am Mittwoch im Landtag in **zweiter Beratung** behandelt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz in Landesrecht. Während das **allgemeine Datenschutzrecht** bereits mit dem neuen Landesdatenschutzgesetz umgesetzt und angepasst wurde, steht die **Anpassung des besonderen Landesdatenschutzrechts** und die **Umsetzung der besonderen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr im Fachrecht** noch aus.

Der Gesetzentwurf betrifft unter anderem das **Landestransparenzgesetz**, das **öffentliche Dienstrecht**, das **Gesundheitsrecht** und das **Schul- und Hochschulrecht**. In manchen Gesetzen werden

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung oder Regelungen zu den Rechten der betroffenen Person geschaffen. Daneben werden Begriffsbestimmungen angepasst und Verweisungen teilweise gestrichen, teilweise neu geschaffen oder angepasst.

Vorgesehen ist außerdem eine Änderung des **Kommunalwahlgesetzes**. Das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen soll gesetzlich konkretisiert werden, um das Verfahren einheitlicher und transparenter zu gestalten.

5. Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen)

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Drs. 17/7619).

Straßenausbaubeiträge stellen eine Möglichkeit für die Kommunen dar, ihre Einwohner an den Kosten für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen zu beteiligen. Die Kommunen können diese Kosten anteilig von den Grundstückseigentümern einfordern. Die Beiträge sollen einen Sondervorteil entgelten, den die Grundstückseigentümer aufgrund der verbesserten Infrastruktur haben. Sie sollen darüber hinaus die Kommunen entlasten. Straßenausbaubeiträge werden seit dem preußischen Kommunalabgabengesetz erhoben. Ihre Ausgestaltung wurde in den Jahren 1986 und 2006 reformiert.

Der Gesetzentwurf sieht die **Abschaffung** der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum 1. April 2019 vor. Investitionen in Gemeindestraßen sollen **in Zukunft aus Landesmitteln** finanziert werden. Dies soll durch pauschalisierte Zuweisung im Rahmen des Landesfinanzausgleichs geschehen.

6. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sowie der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden **Emmelshausen** und **Sankt Goar-Oberwesel** (Drs. 17/7712) sowie über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen (Drs. 17/7723) sind am Mittwoch jeweils Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Der erste Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „**Hunsrück-Mittelrhein**“ aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 vor. Sitz ihrer Verwaltung soll die **Ortsgemeinde Emmelshausen** sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Der zweite Entwurf betrifft die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „**Nordpfälzer Land**“ aus den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen zum 1. Januar 2020. Ihren Sitz soll die neue Verbandsgemeinde in der **Stadt Rockenhausen** haben. Das Gesetz enthält die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind in beiden Fällen erhebliche **Kosteneinsparungen**. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Jahr 2016. Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen ließen sich laut einem im Auftrag der beiden Verbandsgemeinden erstellten Gutachten mittel- bis längerfristig jährliche Kosten von rund 250 000 Euro einsparen.

Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinden sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung an die beiden neuen Verbandsgemeinden von jeweils 2 000 000 Euro über mehrere Jahre verteilt als **Entschuldungshilfe** vor.

7. Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden (Drs. 17/7862) wird am Mittwoch im Landtag in **erster Beratung** behandelt.

Der Entwurf sieht vor, die **gesetzlichen Voraussetzungen** für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil für eine **verkürzte Amtszeit** von fünf Jahren zu schaffen.

Hintergrund sind Überlegungen im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform zu einem Zusammenschluss von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde **Thalfang am Erbeskopf** mit der Verbandsgemeinde **Hermeskeil**. Auf diese Weise könnte der Notwendigkeit einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf nachgekommen werden.

Der **bisherige Bürgermeister** der Verbandsgemeinde Hermeskeil ist mit Ablauf des 31. März 2018 aus dem Amt **ausgeschieden**. Die Verbandsgemeinde ist deshalb aktuell ohne Bürgermeisterin oder Bürgermeister und wird durch eine von der Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hermeskeil vertreten. Im Hinblick auf den Gebietsänderungsprozess der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf soll die nächste Bürgermeisterin oder der nächste Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hermeskeil abweichend von der Gemeindeordnung **nicht für acht**, sondern **für fünf Jahre** gewählt werden.

8. Ausführung des Transplantationsgesetzes

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (Drs. 17/5925) ist am Mittwoch und Donnerstag Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der Entwurf soll zu mehr Transparenz im Organspendeprozess beitragen und so die Bereitschaft zur Organspende fördern. Er soll außerdem das Bundestransplantationsgesetz durch Landesrecht ergänzen bzw. konkretisieren. Der Entwurf sieht Regelungen unter anderem für die Benennung der **Entnahmekrankenhäuser** und zur Qualifikation und organisationsrechtlichen Stellung der **Transplantationsbeauftragten** vor, die in jedem Entnahmekrankenhaus zu bestellen sind.

Die bereits bestehenden Regelungen zur Festlegung, wer für die Aufklärung der Bevölkerung zur Organ- und Gewebespende zuständig ist, werden ebenso fortgeführt wie die Regeln zu der bei der Landesärztekammer angesiedelten **Lebendspendenkommission**. Die Lebendspendenkommission nimmt gutachtlich Stellung, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Organspende nicht freiwillig erfolgt ist oder verbotener Organhandel vorliegt. Der Entwurf sieht vor, dass die Landesärztekammer die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Lebendspendenkommission gegenüber der Einrichtung geltend machen kann, die die Organtransplantation durchführt.

9. Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Am Mittwoch und Donnerstag behandelt der Landtag in **zweiter Beratung** den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (Drs. 17/7021).

Das **Bundesteilhabegesetz** aus dem Jahre 2016 gibt dem **Neunten Buch Sozialgesetzbuch zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** eine **neue Struktur**. Damit dieses Bundesgesetz seine volle Wirkung entfalten kann, müssten auch **landesrechtliche Vorschriften angepasst** werden, so der Entwurf der Landesregierung.

Im umfangreichsten Artikel 1 des vorgeschlagenen Landesgesetzes wird deshalb ein **Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** formuliert. Darin wird zum Beispiel der **künftige Träger der Eingliederungshilfe** bestimmt, das heißt die Körperschaft, die Leistungen an Menschen mit Behinderungen gewährt, um ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu

machen. Bei **volljährigen Menschen mit Behinderungen** und damit in rund 80 Prozent der Fälle soll diese Aufgabe das **Land** übernehmen, für **minderjährige Menschen mit Behinderungen** sollen die **Landkreise und kreisfreien Städte** zuständig sein. Diese sind auch Träger der Jugendhilfe, so dass künftig die Bearbeitung bei ihnen in einer Hand liegt. Zuständigkeitsstreitigkeiten sollen so vermieden werden. Der Gesetzentwurf regelt ferner, wann und durch wen evaluiert werden soll, inwiefern die mit dem Gesetz verbundenen finanziellen Ziele eingehalten wurden.

Die weiteren Artikel des Gesetzentwurfs enthalten Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, zum Beispiel Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Artikel 4), des Nichttraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (Artikel 5) und des Schulgesetzes (Artikel 6). Ziel sei es, so die Landesregierung, mit diesem Maßnahmenbündel die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen insgesamt zu verbessern.

10. **Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie des Kammerwesens**

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes zur Stärkung der Qualifikation und Weiterbildung von Amtsärztinnen, Amtsärzten und nicht akademischer Heilberufe sowie zur Stärkung des Kammerwesens (Drs. 17/7668).

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vor. Fortan muss die **Amtsärztin oder der Amtsarzt, die oder der ein Gesundheitsamt leitet**, über die **Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen** verfügen. Eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der sich in der Weiterbildung befindet, kann ein Gesundheitsamt kommissarisch leiten.

Änderungen sollen außerdem im Heilberufsgesetz erfolgen. Sie betreffen erstens die Weiterbildung in nicht akademischen Heilberufen. **Künftig** obliegt es der **Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz**, eine **mögliche Mindestwartezeit als Voraussetzung für eine Weiterbildung** zu regeln.

Änderungen sind zweitens bezüglich der **Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Kammern** vorgesehen. Der Gesetzentwurf formuliert ausdrücklich, dass es sich bei den Tätigkeiten von Kammermitgliedern um ehrenamtliche und nicht um berufliche Tätigkeiten handele. Der Begründung zufolge vollzieht er damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach.

11. **Abfälle der Binnen- und Seeschifffahrt, Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen der Binnen- und Seeschifffahrt sowie zur Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/7245) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch und Donnerstag.

Der Gesetzentwurf erlegt ausgewählten Hafenbetreibern auf, **Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle** vorzuhalten und verpflichtet Schiffsführerinnen und Schiffsführer von **seegehenden Schiffen**, Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in diesen Auffangeinrichtungen zu entladen. Er bestimmt die **zuständigen rheinland-pfälzischen Behörden** zur Überwachung der Bestimmungen und regelt deren **Befugnisse**. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung des Meeresschutzes. Sie betreffen lediglich seegehende Schiffe und damit einen Anteil von 0,03 Prozent der in den rheinland-pfälzischen Binnenhäfen abgefertigten Schiffe.

Größere praktische Bedeutung dürfte den Regelungen zur Durchsetzung von Vorschriften aus dem Übereinkommen der Rheinuferstaaten über die Sammlung, Abgabe und Annahme von **Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt** und dem dazugehörigen Bundesgesetz zukommen. Darin werden die **zuständigen rheinland-pfälzischen Behörden und ihre Befugnisse** bestimmt.

Auch für das am 1. Januar 2019 in Kraft tretende **Verpackungsgesetz** des Bundes bestimmt der Entwurf die **zuständigen Behörden** durch Anpassungen im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz und in einer Landesverordnung. In Reaktion auf die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz eine spezifische Regelung aufgenommen werden über die **Enteignung** zugunsten der Errichtung und des Betriebs von öffentlich zugänglichen oder öffentlich-rechtlich betriebenen **Abfallentsorgungsanlagen**.

12. Bevorzugte Hochschulzulassung für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler: Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Drs. 17/7776).

Der Gesetzentwurf ermöglicht die **bevorzugte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zum Hochschulstudium**. Dies sei gerechtfertigt, so die Begründung, weil Personen, die parallel zu ihrer schulischen Ausbildung Spitzensport betrieben – womit sie einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden außerschulischen Tätigkeit nachgingen – und schlechtere Noten erhielten, eine geringere Chance auf einen Studienplatz hätten.

Mit dem geplanten Gesetz wird den Hochschulen erstens ermöglicht, im **Auswahlverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge** einen **Bonus von 0,3 Notenwerten** zu gewähren. Zweitens können die Hochschulen für **örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge** eine **Spitzensportlerquote von bis zu 2 Prozent** festsetzen. Örtlich zulassungsbeschränkt sind solche Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, für die aber aus räumlichen und/oder fachspezifischen Gründen eine begrenzte Aufnahmekapazität besteht.

Um von den neuen Regelungen zu profitieren, müssen die **Bewerberinnen und Bewerber** laut dem Gesetzentwurf **drei Voraussetzungen** erfüllen: Sie müssen (1) einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-Kader, Ergänzungs-Kader oder Nachwuchs-Kader eines Spitzenverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds oder einem A-, B-, C- oder Perspektiv-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands angehören, (2) von einem Olympiastützpunkt betreut werden und (3) wegen der sportlichen Betätigung an einen rheinland-pfälzischen Studienort gebunden sein. Eine **Gesetzesfolgenabschätzung** ergibt, dass von der bevorzugten Zulassung zum Hochschulstudium **jährlich bis zu 25 junge Menschen** erfasst werden können.

13. Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Donnerstag den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/7431).

Hintergrund der Änderungen im Landesaufnahmegesetz ist die geplante **finanzielle Unterstützung des Landes für die Kommunen bei der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten**. Das Landesaufnahmegesetz regelt die Aufnahme von Asylbegehrenden und Asylberechtigten in den Kommunen und deren Finanzierung. Die Landesregierung sieht in einem neu einzufügenden § 3a Zahlungen an die Kommunen in Höhe von 58,44 Millionen Euro im Jahr 2018 und 48 Millionen Euro im Jahr 2019 vor. Sie rechnet ihrerseits aber mit einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2019 und 2020. Voraussichtlich werde den Ländern dann ein zusätzlicher Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Dieser solle – da die Kommunen bereits Zahlungen im Vorgriff erhielten – mittels Änderung im Landesfinanzausgleichsgesetz aus dem obligatorischen Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs ausgenommen werden.

Im Landesaufnahmegesetz soll außerdem eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden für **Zahlungen für Härtefälle**. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Menschen ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet bleiben dürfen, weil ihre Ausreise aus persönlichen oder humanitären Gründen nicht durchgesetzt wird. Bisher wurden die Zahlungen aus dem Härtefallfonds auf Grundlage eines Minis-

terratsbeschlusses geleistet. Mit § 3b soll hierzu eine Vorschrift in das Landesaufnahmegesetz eingefügt werden. Danach zahlt das Land an die Landkreise und kreisfreien Städte monatlich 513 Euro pro Person für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Die Regelung setzt eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom Juni 2018 um.

Schließlich sollen **Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst der Kommunen** (sie sind mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Auftrag der Kommunen betraut) eine **Stellenzulage** von bis zu 110 Euro im Monat erhalten können, wenn sie mehr als 40 Prozent ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Außendienst verbringen. Das Gesetz sieht entsprechende Änderungen im Landesbesoldungsgesetz vor.